



Gemeinde Helmstadt-Bargen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 15. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Helmstadt-Bargen.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen und Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde Helmstadt-Bargen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbefehle.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Helmstadt-Bargen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,--€ bis 10.000,--€ zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,--€ erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,--€.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Helmstadt-Bargen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Helmstadt-Bargen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.1996 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Helmstadt-Bargen, den 15. Mai 2017




Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die Verwaltungsgebührensatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Helmstadt-Bargen, den 15. Mai 2017




Wolfgang Jürriens
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Mai 2017

1. Allgemeine öffentliche Leistungen

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr
1.1.1	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 12,00 €
1.2.1	Bestätigung von Fotokopien und dergleichen einer Kopie	2,30 €
1.3.1	Jede weitere Kopie	0,75 €
1.4.1	Fotokopie je Seite	0,75 €
1.5.1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	47,00 €
1.6.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen oder gemeindlichen Bestimmungen	60,00 €
1.7.1	Aktenübersendung (einfacher Sachverhalt bis 10 min. Zeitaufwand)	6,00 €
1.8.1	Aktenübersendung (komplexer Sachverhalt bis 60 min. Zeitaufwand)	36,00 €
1.9.1	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist (einfacher Sachverhalt bis 10 min. Zeitaufwand)	30,00 €
1.10.1	Erteilung von Befreiungen (komplexer Sachverhalt bis 60 min. Zeitaufwand)	60,00 €
1.11.1	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war (einfacher Sachverhalt bis 10 min. Zeitaufwand)	10,00 €
1.12.1	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung (komplexer Sachverhalt bis 60 min. Zeitaufwand)	60,00 €
1.13.1	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	60,00 €
1.14.1	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	60,00 €
1.15.1	Allgemeine Verwaltungstätigkeit	10,00 €

2. Bürgerbüro

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung	Gebühr
2.1	Meldeangelegenheiten	
2.1.1	Einfache Meldeauskunft	10,00 €
2.1.2	Erweiterte Meldeauskunft	10,00 €
2.1.3	Gruppenauskunft nach § 46 BMG	23,00 €
2.1.4	Archivauskunft	11,50 €
2.1.5	Melde-/Aufenthaltsbescheinigung und sonstige Bescheinigungen	7,50 €
2.1.6	Wählbarkeitsbescheinigung	7,50 €
2.1.7	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	47,00 €
2.2	Fundsachen	
2.2.1	Kleingegenstände	7,50 €
2.2.2	Sperrige Gegenstände	11,50 €

3. Gaststätten

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
3.1	Gestattungen (§ 12 GastG)		
3.1.1	Genehmigung des Antrags	15,50 €	
3.1.2	Genehmigung für jeden weiteren Tag	7,50 €	
	Die Gesamtgebühr setzt sich aus einer Festgebühr und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse der folgenden Ziffern zusammen:		
	Schank-/Speiseraumfläche bis 350 m ²	16,00 €	
	über 350 m ² bis 700 m ²	21,00 €	
	über 700 m ² bis 1.050 m ²	26,00 €	
	über 1.050 m ² bis 1.400 m ²	31,00 €	
	für jede weitere 350 m ²	6,00 €	

4. Gewerberecht

Ord- nungs- ziffer	Produktbeschreibung	Gebühr	
4.1	Führen und Bereitstellen des Gewerberegisters / Auskünfte		
4.1.1	Gewerbeanmeldung	15,50 €	
4.1.2	Gewerbeummeldung und –abmeldung	11,50 €	
4.1.3	Gewerbeauskunft	7,50 €	
4.1.4	Gewerbemeldebescheinigung	7,50 €	

5. Standesamt

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
5.1	Standesamt		
5.1.1	Kirchenaustritt	23,50 €	
5.1.2	Ausstellung eines Leichenpasses	23,50 €	

6. Bauwesen

Ord- nungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Festgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
6.1	Bauordnungsrecht		
6.1.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		0,5 % der Baukosten bzw. Abbruchkosten; mind. 30,00 €
6.1.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	30,00 €	
6.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer		5,00 € je Angrenzer, mind. 30,00 €